



CH-3003 Bern  
BK, CCO

**Einschreiben**

Kanton Zug  
Regierungsrat  
Postfach  
6301 Zug

Unser Zeichen: CCO  
Bern, 4. November 2015

**Kantonsreferendum gegen den Bundesbeschluss vom 19. Juni 2015 über die Festlegung der Grundbeiträge des Ressourcenausgleichs für die Beitragsperiode 2016-2019.  
Nichtzustandekommen**

Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrte Mitglieder des Regierungsrates  
Sehr geehrter Herr Landschreiber

Wir bringen Ihnen unter Hinweis auf die beiliegende Verfügung vom 3. November 2015 zur Kenntnis, dass das Kantonsreferendum gegen den Bundesbeschluss vom 19. Juni 2015 über die Festlegung der Grundbeiträge des Ressourcenausgleichs für die Beitragsperiode 2016-2019 nicht zustande gekommen ist. Das verfassungsmässige Quorum von acht Kantonen (Art. 141 Abs. 1 BV) ist nicht erfüllt worden.

Gegen die Verfügung über das Nichtzustandekommen des Referendums kann nach Massgabe von Artikel 100 Absatz 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) innert 30 Tagen beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden.

Wir bedanken uns für Ihre geschätzten Bemühungen und versichern Sie, sehr geehrter Herr Landammann, sehr geehrte Mitglieder des Regierungsrates, sehr geehrter Herr Landschreiber, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Corina Casanova  
Bundeskanzlerin

Beilage

- Nichtzustandekommensverfügung der Bundeskanzlei vom 4. November 2015 samt Begründung

Regierungsrat des Kts. Zug	
Überweisung an: KR + RR	
05. NOV. 2015	
<input type="checkbox"/> z. Antrag	<input type="checkbox"/> z. Erledig.
<input type="checkbox"/> z. Mitber.	<input checked="" type="checkbox"/> z. Kenntn.

PassID : Bitte scan &  
bcc-mail

Kein weiterer  
Handlungsbedarf.  
not 15.11.2015



## **Kantonsreferendum gegen den Bundesbeschluss vom 19. Juni 2015 über die Festlegung der Grundbeiträge des Ressourcenausgleichs für die Beitragsperiode 2016–2019**

### **Nichtzustandekommen**

---

*Die Schweizerische Bundeskanzlei,*

gestützt auf Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe c der Bundesverfassung<sup>1</sup> sowie Artikel 67b des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976<sup>2</sup> über die politischen Rechte (BPR),

auf die Artikel 5, 25, 29, 30 und 36 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968<sup>3</sup> über das Verwaltungsverfahren (VwVG),

und auf die Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe b, 89 Absatz 3, 90, 95 und 100 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005<sup>4</sup> über das Bundesgericht (BGG),

nach Einsicht in folgende, der Bundeskanzlei übermittelten Referendumsbegehren zum Bundesbeschluss vom 19. Juni 2015<sup>5</sup> über die Festlegung der Grundbeiträge des Ressourcenausgleichs für die Beitragsperiode 2016–2019:

Referendumsbegehren des Kantonsrates des Kantons Schaffhausen vom 17. August 2015, der Bundeskanzlei übermittelt mit Schreiben des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen vom 31. August 2015;

Referendumsbegehren des Kantonsrates des Kantons Zug vom 27. August 2015, der Bundeskanzlei übermittelt mit Schreiben des Regierungsrates des Kantons Zug vom 1. September 2015;

Referendumsbegehren des Kantonsrates des Kantons Schwyz vom 23. September 2015, der Bundeskanzlei übermittelt mit Schreiben des Regierungsrates des Kantons Schwyz vom 24. September 2015;

Referendumsbegehren des Landrates des Kantons Nidwalden vom 23. September 2015, der Bundeskanzlei übermittelt mit Schreiben des Regierungsrates des Kantons Nidwalden vom 25. September 2015;

---

<sup>1</sup> SR 101  
<sup>2</sup> SR 161.1  
<sup>3</sup> SR 172.021  
<sup>4</sup> SR 173.110  
<sup>5</sup> BBl 2015 5033

verfügt:

1. Das Kantonsreferendum gegen den Bundesbeschluss vom 19. Juni 2015 über die Festlegung der Grundbeiträge des Ressourcenausgleichs für die Beitragsperiode 2016–2019 ist nicht zustandegekommen, da es innert der verfassungsmässigen Frist nicht von der nach Artikel 141 Absatz 1 der Bundesverfassung erforderlichen Zahl von acht Kantonen unterstützt wurde.
2. Die vier Kantone Schaffhausen, Zug, Schwyz und Nidwalden haben fristgerecht eine Volksabstimmung verlangt.
3. Diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesgericht mit Beschwerde angefochten werden (Art. 80 Abs. 2 BPR und Art. 100 Abs. 1 BGG).
4. Veröffentlichung im Bundesblatt und Mitteilung samt Begründung an:
  - Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen;
  - Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug;
  - Regierungsrat des Kantons Schwyz, Postfach 1260, 6431 Schwyz;
  - Regierungsrat des Kantons Nidwalden, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans.

4. November 2015

Schweizerische Bundeskanzlei

Die Bundeskanzlerin:



Corina Casanova

## Begründung

- a. Die amtliche Veröffentlichung des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 2015 über die Festlegung der Grundbeiträge des Ressourcenausgleichs für die Beitragsperiode 2016–2019 erfolgte am 30. Juni 2015 im Bundesblatt (Ausgabe Nr. 25/2015, Seite 5033f.). Die verfassungsmässige Referendumsfrist von 100 Tagen (Art. 141 Abs. 1 lit. c BV) lief somit im Zeitraum vom 30. Juni 2015 bis zum 8. Oktober 2015.
- b. Mit Schreiben vom 31. August 2015 hat der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen der Bundeskanzlei den Beschluss des Kantonsrates des Kantons Schaffhausen vom 17. August 2015 über die Ergreifung des Kantonsreferendums gegen den Bundesbeschluss vom 19. Juni 2015 über die Festlegung der Grundbeiträge des Ressourcenausgleichs für die Beitragsperiode 2016–2019 zugestellt.
- c. Mit Schreiben vom 1. September 2015 hat der Regierungsrat des Kantons Zug der Bundeskanzlei den Beschluss des Kantonsrates vom 27. August 2015 über die Ergreifung des Kantonsreferendums gegen den Bundesbeschluss vom 19. Juni 2015 über die Festlegung der Grundbeiträge des Ressourcenausgleichs für die Beitragsperiode 2016–2019 zugestellt.
- d. Mit Schreiben vom 24. September 2015 hat der Regierungsrat des Kantons Schwyz der Bundeskanzlei den Beschluss des Kantonsrates vom 23. September 2015 über die Ergreifung des Kantonsreferendums gegen den Bundesbeschluss vom 19. Juni 2015 über die Festlegung der Grundbeiträge des Ressourcenausgleichs für die Beitragsperiode 2016–2019 zugestellt.
- e. Mit Schreiben vom 25. September 2015 hat der Regierungsrat des Kantons Nidwalden der Bundeskanzlei den Beschluss des Landrates vom 23. September 2015 über die Ergreifung des Kantonsreferendums gegen den Bundesbeschluss vom 19. Juni 2015 über die Festlegung der Grundbeiträge des Ressourcenausgleichs für die Beitragsperiode 2016–2019 zugestellt.
- f. Die bei der Bundeskanzlei eingegangenen Schreiben der Kantonsregierungen der Kantone Schaffhausen, Zug, Schwyz und Nidwalden über die Ergreifung des Kantonsreferendums bezeichnen in eindeutiger Weise den Erlass, über den eine Volksabstimmung verlangt wird. Gemäss den referenzierten kantonsrechtlichen Bestimmungen verlangt das zuständige Organ im Namen des Kantons die Volksabstimmung und das Datum sowie das Ergebnis des Referendumsbeschlusses sind ebenfalls wiedergegeben. Die bei der Bundeskanzlei eingegangenen Schreiben erfüllen somit die gesetzlichen Formerfordernisse an Kantonsreferenden nach Artikel 67a BPR.
- g. Bis zum Ablauf der verfassungsmässigen Referendumsfrist am 8. Oktober 2015 sind bei der Bundeskanzlei keine Begehren weiterer Kantone nach einer Volksabstimmung über den Bundesbeschluss vom 19. Juni 2015 über die Festlegung

der Grundbeiträge des Ressourcenausgleichs für die Beitragsperiode 2016–2019 eingegangen.

- h. Somit haben insgesamt vier Kantone das Kantonsreferendum gegen den Bundesbeschluss vom 19. Juni 2015 über die Festlegung der Grundbeiträge des Ressourcenausgleichs für die Beitragsperiode 2016–2019 gültig ergriffen. Infolgedessen ist das verfassungsmässige Quorum von acht Kantonen (Art. 141 Abs. 1 BV) verfehlt worden.
- i. Auf Einladung der Bundeskanzlei vom 12. Oktober 2015 hin erklärten die Kantone Schaffhausen (Schreiben des Regierungsrates vom 16. Oktober 2015), Nidwalden (Schreiben des Regierungsrates vom 19. Oktober 2015) und Zug (Schreiben des Regierungsrates vom 27. Oktober 2015), keine Bemerkungen zum Verfügungsentwurf anbringen zu wollen. Der Kanton Schwyz hat auf eine Stellungnahme verzichtet.